

Herrn Bundespräsident
Moritz Leuenberger
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation UVEK
zuhanden Bundesamt für Verkehr
3003 Bern

1474

9. August 2006 49 C

Anhörung zur Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung; SebV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren



Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst die neue Seilbahnverordnung grundsätzlich, welche zusammen mit dem Seilbahngesetz (SebG) das Bewilligungsverfahren für den Bau von Seilbahnen vereinfacht, koordiniert und beschleunigt.

Allgemeine Bemerkungen

Das heute praktizierte kantonale Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren für Skilifte und kleine Seilbahnen im Kanton Bern funktioniert gut und wird aus Verfahrens- wie auch aus volkswirtschaftlicher Sicht ohne Einschränkung der Sicherheit effizient durchgeführt (angemessene technische Auflagen, Kontrollen und Gebühren). Die Kantone verfügen über eine erfahrene Kontrollstelle für Seilbahnen und Skilifte, ohne dass die Kosten für Bau, Betrieb und Kontrolle strapaziert werden. Die neue Gesetzgebung unterstützt diese Bemühungen.

Allerdings gibt es in der heutigen Praxis immer wieder Unklarheiten betreffend den Bewilligungen von Schrägaufzügen: Schrägaufzüge gelten nach EU-Normen als Aufzüge. In der Praxis gibt es sowohl eidgenössische als auch kantonale Anlagen, welche nach der Maschinen- oder Aufzugsrichtlinie beziehungsweise nach der Schrägaufzugsnorm (81-22) gebaut werden und bereits heute mit eidgenössischer oder kantonaler Bewilligung betrieben werden. Da Schrägaufzüge und Standseilbahnen häufig sehr ähnlich gebaut werden, ist es deshalb naheliegend, die Schrägaufzüge auch in der Seilbahnverordnung aufzunehmen, womit eine zusätzliche Regelung nur für Schrägaufzüge überflüssig wird. Ähnliches gilt für Treppenlifte und Sonderanlagen, weshalb auch diese gleich geregelt werden können.

Zu einzelnen Artikeln

Zu Artikel 2

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 SebG (... sowie ähnliche Transportanlagen mit Seilantrieb) wird der Geltungsbereich des SebG über die Seilbahnrichtlinie hinaus erweitert, so dass auch An-

lagen mit Seilantrieb erfasst werden, welche nicht gemäss Seilbahnrichtlinie gebaut worden sind. Zur Vermeidung von Unsicherheiten (vgl. Allgemeine Bemerkungen oben) sollten daher die in der Schweiz stark verbreiteten Schrägaufzüge explizit in dieser Verordnung erwähnt werden, umso mehr, als sich diese häufig kaum von Standseilbahnen unterscheiden und bereits heute mit eidgenössischer und kantonaler Bewilligung betrieben werden.

Antrag: Absatz 1 lautet: „Diese Verordnung gilt für alle Seilbahnen sowie ähnliche Transportanlagen mit Seilantrieb (z.B. Schrägaufzüge) im Geltungsbereich des Seilbahngesetzes.“

Zu Artikel 3

Die Definition in Absatz 1 weicht von derjenigen in Artikel 1 des Gesetzes ab und muss daher entsprechend korrigiert werden.

Die nur in den Erläuterungen zu Artikel 3 SebV aufgeführten Kleinskilifte und Förderbänder sollten im Interesse der Klarheit in der Verordnung selbst aufgeführt werden (Förderbänder für den Wintersport werden auch in den Euro-Normen wie Skilifte behandelt (CEN/TC 242/WG M) und werden auch von den gleichen Kontrollstellen beaufsichtigt).

Antrag: Der Titel lautet „Anlagen mit kantonaler Zuständigkeit“ und Absatz 1: „Seilbahnen, welche keine Personenbeförderungskonzession benötigen, insbesondere Skilifte, Kleinskilifte, Förderbänder für den Wintersport und Kleinseilbahnen, benötigen eine kantonale Bewilligung.“

Zu Artikel 4

Die bei den Kleinseilbahnen vorgeschlagene indirekte Definition der Zuständigkeit über ein „objektiv mögliches Fassungsvermögen“ ist verwirrend und kann in Widerspruch zu Artikel 3 SebG geraten: So könnten in einem Alp-Seilbahn-Fahrzeug, mit dem auch Vieh transportiert wird, häufig 10 Personen befördert werden, womit all diese Anlagen eine Personenbeförderungskonzession benötigen würden, was kaum gemeint sein kann.

In unserem obigen Antrag zu Artikel 3 Absatz 1 kommt der Begriff „gewerbsmässig“ nicht vor, weshalb sich dessen Erläuterung erübrigt.

Vorschlag: „Kleinseilbahnen sind Seilbahnen, die für höchstens acht Personen zugelassen sind.“ ~~„Gewerbsmässig im Sinne des Personenbeförderungsgesetz ist ...“.~~

Zu Artikel 8

Die systematische Erfassung von Betriebsdaten von kantonal bewilligten Anlagen ist zurzeit – im Gegensatz zu Anlagen mit Personenbeförderungskonzession – in vielen Fällen nicht möglich. Sowohl bei den Betreibern als auch bei den kantonalen Stellen ist die entsprechende Infrastruktur weder organisatorisch noch personell vorhanden und per Anfang 2007 kaum realisierbar.

Antrag: Ergänzung von Absatz 2: „Die Kantone wirken bei Seilbahnen in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten an der Durchführung der Erhebung mit.“

Zu Artikel 14

In der Praxis ist es wesentlich einfacher, auf Profile verzichten zu können, statt diese in bestimmten Fällen anordnen zu müssen.

Antrag: Ergänzung von Absatz 1 Buchstabe c: „Ausserhalb von Siedlungsgebieten kann die Bewilligungsbehörde auf Profile verzichten. Umrisslinien von Hochbauten und Kunstbauten sind dann unter Angabe der Höhe kenntlich zu machen.“. Streichung von Absatz 2.

Zu Artikel 15

In bestimmten Fällen können zusätzliche Publikationskosten entstehen, welche auch durch die Gesuchstellerin beglichen werden müssen.

Antrag: Vereinfachung zu: „Die Gesuchstellerin trägt die Kosten von vorgeschriebenen Publikationen.“

Zu Artikel 25

Auch im vereinfachten Verfahren soll die Möglichkeit bestehen, auf Profile verzichten zu können.

Antrag: Ergänzung: „Bei vereinfachten Verfahren legt die Bewilligungsbehörde im Einzelfall den Umfang der erforderlichen Unterlagen fest. Sie kann auf die Kennzeichnung durch Profile verzichten.“

Zu Artikel 26

Im Interesse der Übersichtlichkeit sollten alle erforderlichen Unterlagen am selben Ort aufgeführt sein und nicht teilweise in Artikel 26 und der Rest im Anhang 3.

Antrag: Vereinfachung von Absatz 2: „Er hat hierzu die in Anhang 3 genannten Unterlagen einzureichen.“

Zu Artikel 29

Gemäss Artikel 28 des Seilbahngesetzes müssen die Kantone und die interessierten Kreise bei den Ausführungsbestimmungen angehört werden. Es rechtfertigt sich deshalb, dass das Bundesamt beim Erlass der Richtlinien gemäss Absatz 2 eine Anhörung durchführt.

Anmerkung: Der in den Erläuterungen erwähnte Absatz 3 existiert in der Verordnung nicht.

Antrag: Ergänzung von Absatz 2: „Das Bundesamt erlässt unter Anhörung der Kantone und der interessierten Kreise Richtlinien über den Beizug von Sachverständigen.“

Zu Artikel 36

Der Wortlaut von Absatz 3 widerspricht Absatz 2, da er suggeriert, dass auch bei unwesentlichen Änderungen ein neues Verfahren durchgeführt werden soll.

Antrag: Ergänzung von Absatz 3: „Eine neue bzw. erneuerte Plangenehmigung oder Betriebsbewilligung ist erforderlich, wenn sich die für die Erteilung einzureichenden Unterlagen wesentlich geändert haben.“

Zu Artikel 38:

Da das Parlament in Artikel 17 des Seilbahngesetzes einen Absatz 4 eingefügt hat, ist Anhang 4 der Verordnung unseres Erachtens nicht mehr notwendig. Der vorliegende Artikel muss daher entsprechend angepasst werden.

Antrag: Neuformulierung des Artikels: „Betriebsbewilligungen werden bis zum Ablauf der Konzession beziehungsweise gemäss den entsprechenden kantonalen Verlängerungsfristen erneuert, sofern die Sorgfaltspflicht wahrgenommen wird.“

Zu Artikel 47

Der Urner Seilbahnverband verfügt über eine Bergungsorganisation, welcher sich Bahnbetreiber freiwillig anschliessen können. Dabei wird sichergestellt, dass die vertraglich angeschlossenen Betreiber jederzeit für eine allfällige Bergung auf diese Organisation zurückgreifen können. Die regelmässigen Übungen dieser Organisation können die jährlichen Übungen auf den einzelnen Anlagen ersetzen.

Antrag: Ergänzung mit: „Falls ein Seilbahnunternehmen nicht einer durch die Aufsichtsbehörde anerkannten Bergungsorganisation angeschlossen ist, muss sie durch mindestens jährliche Übungen nachweisen, dass die Bergung unter allen zulässigen Betriebszuständen jederzeit sicher und zeitgerecht erfolgen kann.“

Zu Artikel 48

Gerade bei kleineren Seilbahnen ist die Überprüfung der Dienstkenntnisse durch die Unternehmung selbst kaum möglich, sondern hat durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen. Unseres Erachtens besteht keine Notwendigkeit, den Gesundheitszustand generell alle zwei Jahre zu überprüfen.

Antrag: Anpassung von Absatz 1: „Betrieb und Instandhaltung dürfen nur Personal übertragen werden, das entsprechend ausgebildet, auf seine Eignung geprüft und mit der Seilbahn und deren Bedienung vertraut ist. Die Verantwortung dazu trägt der Betreiber. Die Aufsichtsbehörden können die Dienstkenntnisse sowie den Gesundheitszustand des Personals überprüfen lassen.“

Zu Artikel 50

Bei der Ausbildung von technischen Leitern auf Anlagen, welche ausschliesslich im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegen (z.B. Skilifte), ist auch das Einvernehmen mit dem IKSS wichtig.

Antrag: Ergänzung mit einem Absatz 4: „Bei ausschliesslich kantonal bewilligten Anlagen sind die Vorschriften über die Ausbildung des Technischen Leiters und dessen Stellvertreters im Einvernehmen mit der technischen Kontrollstelle des IKSS zu erlassen.“

Zu Artikel 52

Gemäss Artikel 28 SebG müssen die Kantone und die interessierten Kreise bei den Ausführungsbestimmungen angehört werden. Es rechtfertigt sich deshalb, dass das Departement beim Erlass der Bestimmungen eine Anhörung durchführt.

Antrag: Ergänzung von Absatz 1: „Das Departement erlässt unter Anhörung der Kantone und der interessierten Kreise Bestimmungen über die Sicherheitsanforderungen an Seile von Seilbahnen.“

Zu Artikel 55

Die Formulierung sollte stärker an Artikel 19 SebG angepasst werden.

Antrag: Neuformulierung in folgender Art:

¹ Kann eine Seilbahn nicht mehr mit vertretbarem Aufwand in einen Zustand gebracht werden, der eine Wiedererlangung der Betriebsbewilligung ermöglicht, so sind die Anlagen auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers zu entfernen.

² Besteht für eine Seilbahn eine Beseitigungspflicht, sind die Seile unverzüglich abzulegen und der zuständigen Behörde ein Gesuch um Entfernung der Seilbahn einzureichen.

³ Die zuständige Behörde entscheidet, inwieweit der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.

Zu Artikel 57

Viele Skilifte haben eine Besetzungszahl von über 100 Personen. Eine Deckungssumme von 100 Millionen Franken ist für Skilifte nicht finanzierbar und unseres Erachtens auch nicht erforderlich.

Antrag: Neuformulierung von Absatz 2: „Für Anlagen mit kantonaler Bewilligung beträgt die Mindestdeckungssumme 10 Millionen Franken. Die Bewilligungsbehörde kann davon abweichende Summen festlegen.“

Zu Artikel 61

Bei bestimmten kantonally bewilligten Anlagen wird teilweise kein Rechnungswesen geführt, wie dies bei eidgenössisch konzessionierten Anlagen vorgeschrieben ist. Die kantonale Behörde muss daher Vereinfachungen zulassen können.

Antrag: Ergänzung mit einem Absatz 5: „Bei Anlagen mit kantonaler Zuständigkeit kann die Bewilligungsbehörde Vereinfachungen zulassen.“

Zu Artikel 62

Wegen des neuen Absatzes 4 von Artikel 17 SebG wird Anhang 4 hinfällig (vgl. Art. 38 oben). Dies hat auch Auswirkungen auf vorliegenden Artikel dieser Verordnung: Die Aufsichtsbehörde muss auch die Instandhaltung überwachen.

Da nach oben erwähntem Artikel 17 Absatz 4 SebG für die Erneuerung der Betriebsbewilligung die Unterlagen gemäss Anhang 4 (u.a. aktualisierte Sicherheitsanalyse) nicht mehr nötig sind, werden periodische Inspektionen (Bau, Betrieb und Instandhaltung) durchgeführt werden müssen. Ob diese Inspektionen mit oder ohne Audits bei den Betreibern durchgeführt werden, muss hier nicht festgelegt werden.

Antrag: Ergänzungen der Absätze 1 und 2:

¹ Die Aufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen bei Bau, Betrieb und Instandhaltung der Seilbahnen im Rahmen von Plangenehmigung, Betriebsbewilligung, der Anerkennung der technischen Leitung sowie der Auswertung der Meldungen.

² Sie führt periodische Inspektionen zu Anlagezustand, Betrieb und Instandhaltung durch.

Zu Artikel 65

Der Hinweis auf die Gebühren der kantonally bewilligten Anlagen sollte hinzugefügt werden.

Antrag: Ergänzung: „Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung BAV vom 25. November 1998 beziehungsweise den entsprechenden kantonalen Verordnungen.“

Zu Artikel 74

Auch in diesem Artikel ist dem neuen Absatz 4 von Artikel 17 SebG Rechnung zu tragen. Eine zusätzliche Befristung wird dadurch hinfällig.

Antrag: Vereinfachung von Absatz 1: „Nach bisherigem Recht erteilte Konzessionen und Betriebsbewilligungen sowie kantonale Bewilligungen bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig. ~~höchstens jedoch bis zum Ende des Jahres 2027~~. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden bleibt erhalten.“

Zu Artikel 75

Hier sind zusätzlich die Vorgaben für kantonally bewilligte Anlagen aufzuführen.

Antrag: Ergänzung mit einem Absatz 2: „Für kantonally bewilligte Anlagen gelten die Vorgaben des IKSS.“

Zu Artikel 77

Auch hier sind die Vorgaben für kantonally bewilligte Anlagen zusätzlich aufzuführen.

Antrag: Ergänzung mit einem Absatz 2: „Für kantonal bewilligte Anlagen gelten die Vorgaben des IKSS.“

Zu Anhang 3

Wie bei Artikel 26 bereits erwähnt, sollen die in Absatz 2 aufgeführten Dokumente in den Anhang 3 verschoben werden.

Antrag: Ergänzung mit Ziffern 12 bis 14:

- 12. die erforderlichen Sachverständigenberichte (Prüfberichte);
- 13. die Konformitätsbescheinigungen;
- 14. den Nachweis der vorschriftskonformen Ausführung.

Zu Anhang 4

Wegen des neuen Absatzes 4 von Artikel 17 SebG wird Anhang 4 hinfällig (vgl. Art. 38 oben).

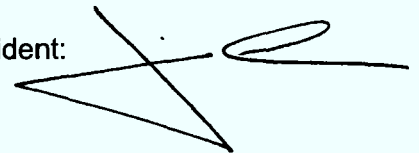
Antrag: Streichung von Anhang 4

Für die Berücksichtigung dieser Überlegungen danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

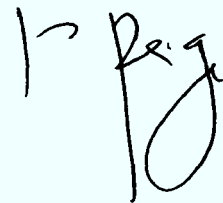
Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'A' shape followed by a horizontal line.

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, starting with a vertical line and a small 'h' or 'r' shape, followed by a large, stylized 'P' and 'g'.